



SATZUNG

ALPINER SKI-CLUB e.V.
SEKTION DES ALPENVEREINS
(L. A. G. BAYERN)
MÜNCHEN

8 S 14
Satzung
(1949)

Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar



SATZUNG

818138

ALPINER SKI-CLUB e.V.
SEKTION DES ALPENVEREINS
(L. A. G. BAYERN)
MÜNCHEN

8 S 14 Satzung (1949)
Archiv - Ex.

Alpenvereinsbücherei

D.A.V., München

661312

Druck: Hans Holzmann, Bad Wörishofen.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Alpiner Ski-Club e. V. Sektion des Alpenvereins (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern)“ und hat seinen Sitz und seine Leitung in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Zweck

§ 2

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, das Bergsteigen, insbesondere den Skilauf in den winterlichen Bergen zu pflegen, die Schönheit der Alpen im Winter zu erschließen und Erholungsmöglichkeiten zu schaffen.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

Bergfahrten, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Bau von Unterkunftshütten und Wegen in den Bergen und Unterhalt einer Bücherei.

2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
3. Der Verein lehnt jede Bestrebung oder Bindung politischer Art, sowie Einschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Personengruppen aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen ab.

Vereinsjahr

§ 3

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder

§ 4

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Ausschuß mit mindestens $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit, auf Vorschlag von zwei Mitgliedern die dem Verein bereits ein Jahr angehören. Eine Aufnahme als Mitglied erfolgt erst nach Vollendung des 19. Lebensjahres.
2. Jede Neuanmeldung ist den Mitgliedern unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers bekannt zu geben. Zwischen der Anmeldung und Aufnahme soll eine Frist von einem Monat liegen.
3. Die Aufnahme kann versagt werden, jedoch sind dem Bewerber die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
4. Die Aufnahme wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt, wählbar und in den Versammlungen stimmberechtigt. Es besitzt das Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benützung des Vereinseigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Die neueintretenden Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
3. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt. Er ist spätestens bis zum 1. April einzubezahlen.
Die während des Vereinsjahres aufgenommenen Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder (§ 8) sind von der Beitragszahlung befreit. Mitgliedern, die den Kriegsversehrtenstufen III oder IV angehören, kann auf Antrag und Nachweis der Beitrag für B-Mitglieder gewährt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Abteilungen innerhalb des Vereins mit Zustimmung des Ausschusses zusammenschließen, jedoch ist dieses nachträglich von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.
Die Geschäftsordnung der Abteilung darf mit der Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt einer Abteilung nicht zu.

Austritt

§ 6

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuß. Die Austrittserklärung hat spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres zu erfolgen. Sie wird am Ende des Vereinsjahres wirksam.
2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung an den Ausschuß erlöschen die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte. Die Pflichten bestehen bis zum Schluß des Jahres fort.

Ausschluß und Streichung

§ 7

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
 - b) wegen eines gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft.
 - c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.Dem Auszuschließenden ist hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, außerdem steht ihm nach dem Ausschluß das Recht zur Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fälligen Beiträge nicht entrichten, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. Sie gelten als freiwillig ausgetreten.

Ehrenmitglieder

§ 8

Personen, die sich um den Verein oder dessen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung. Den Ehrenmitgliedern stehen die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.

Vereinsleitung

§ 9

1. Die Angelegenheiten des Vereins besorgen der Ausschuß und die Hauptversammlung.
2. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.

Ausschuß

§ 10

Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und einer auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu wählenden Zahl von Beisitzern.

Scheidet ein Ausschußmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus oder ist es auf längere Zeit verhindert seine Geschäfte wahrzunehmen, dann ist der Ausschuß berechtigt, dessen Stelle durch Zuwahl zu besetzen.

Die Ämter des Ausschusses sind Ehrenämter.

§ 11

1. Der Ausschuß stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Den Vorsitz im Ausschuß, wie in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Ausschußmitglied nach der im § 10 angegebenen Reihenfolge.
4. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse unbeschadet von § 4 mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gesetzlicher Vertreter

§ 12

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der 1. Vorsitzende, ist dieser verhindert, der 2. Vorsitzende.

2. Erklärungen, die den Verein verpflichten, müssen noch von einem zweiten Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten vom Kassenwart, mitunterzeichnet werden.
3. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen bis zu DM 500,— ist der Ausschuß berechtigt. Bei Überschreitung dieser Summe in dringenden Fällen ist die Zustimmung der nächsten Hauptversammlung einzuholen.

Hauptversammlung

§ 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März statt.

Die Hauptversammlung genehmigt den Jahresbericht des Ausschusses und den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und erteilt auf Antrag der Rechnungsprüfer dem Kassenwart Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr fest, vollzieht die Wahlen in den Ausschuß sowie die der Rechnungsprüfer und entscheidet über alle ihr vom Ausschuß und den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

Den Rechnungsprüfern ist mindestens acht Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung die abgeschlossene Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den Belegen zur Prüfung vorzulegen.

Ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderung der Satzung, über Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen, sowie über alle Angelegenheiten, welche den Verein dauernd verpflichten, unbeschadet jedoch der im § 12 geregelten Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden nach außen.

§ 14

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt, dabei entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei den Wahlen das Los. Wird die Wahl von einem Mitglied abgelehnt, so hat für die abgelehnte Stelle eine Neuwahl zu erfolgen. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung mit allen Rechten einer ordentlichen kann vom Ausschuß jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn es von einem Achtel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Ausschuß zu richten; die Einberufung hat innerhalb drei Wochen zu erfolgen.

§ 16

Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt, soweit möglich, in einer Münchener Tageszeitung zu veröffentlichen, andernfalls sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder mündlich zu verständigen. Die Tagesordnung muß in gleicher Weise mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Ausschuß schriftlich einzureichen.

Zwischen zwei Hauptversammlungen hat mindestens ein Zeitraum von vier Wochen zu liegen.

In der Hauptversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, eingereichte Anträge gelten jedoch bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Hievon ausgenommen sind die Wahl des Ausschusses und die in § 18 und § 19 genannten Fälle.

§ 17

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Schriftführer bzw. deren Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

Einnahmen und Ausgaben

§ 18

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren,
- b) den durch den Betrieb oder die Benützung der dem Verein gehörenden oder gepachteten Unterkunftshütten eingehenden Geldern,
- c) den dem Verein zufließenden Spenden oder sonstigen Zuwendungen seitens seiner Mitglieder.

Diese Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verausgabt werden. Die laufenden Jahresbeiträge müssen sich in einer den Einkommensverhältnissen der Mehrzahl der Vereinsmitglieder entsprechenden Höhe bewegen.

Satzungsänderung

§ 19

Über Änderung der Satzung beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Die darauf abzielenden Anträge müssen rechtzeitig und schriftlich dem Ausschuß vorgelegt und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt werden. Änderung der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

§ 20

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Hauptversammlung. Zu dieser müssen alle Mitglieder, deren Anschriften dem Verein bekannt sind, 2 Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung brieflich eingeladen werden. Die Frist rechnet vom Tage der Aufgabe der Schreiben auf der Post. Auswärtige Mitglieder können für

diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen des Vereins. Dieses darf nur im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Schlußbestimmung

§ 21

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Genehmigt in den Hauptversammlungen vom 11. September 1947,
22. April 1948 und 27. Januar 1949.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000572575